



Brüssel, den 15. Mai 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0080(NLE)

8046/20
ADD 1

UD 77

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Mai 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 196 final
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Weltzollorganisation (WZO) zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme von Erläuterungen, Einreichungsavisen oder anderen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des Übereinkommens über das Harmonisierte System

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 196 final.

Anl.: COM(2020) 196 final

Brüssel, den 15.5.2020
COM(2020) 196 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union in der Weltzollorganisation (WZO) zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme von Erläuterungen, Einreichungsaavisen oder anderen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des Übereinkommens über das Harmonisierte System

ANHANG I

Im Namen der Union in der Weltzollorganisation zu vertretender Standpunkt

1. GRUNDSÄTZE

Im Rahmen der WZO wird die Europäische Union

- (a) die zolltarifliche Einreihung von Waren und die einheitliche Auslegung und Anwendung des HS fördern, einen Beitrag dazu leisten und erleichtern sowie die Fälle und Streitigkeiten, die unterschiedliche Auslegungen des HS betreffen, schrittweise beseitigen;
- (b) auf eine angemessene Einbeziehung der Akteure während der Vorbereitungsphase für HSC-Beschlüsse hinarbeiten und sicherstellen, dass Beschlüsse, die in der WZO erlassen werden, im Einklang mit dem HS-Übereinkommen stehen;
- (c) sicherstellen, dass die in der WZO erlassenen Maßnahmen mit den allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des HS in Einklang stehen;
- (d) für Standpunkte eintreten, die mit den von der Union in dem betreffenden Bereich ausgearbeiteten bewährten Verfahren im Einklang stehen;
- (e) die Vereinfachung und Modernisierung der HS-Nomenklatur entsprechend des sich weiterentwickelnden Nutzerbedarfs und der Entwicklung neuer Technologien fördern;
- (f) die Kohärenz mit anderen politischen Maßnahmen und internationalen Verpflichtungen der Union gewährleisten.

2. KRITERIEN

Die im Namen der Union in der WZO zu vertretenden Standpunkte werden anhand folgender Kriterien festgelegt:

- (a) Allgemeine Kriterien:
 - der Grundsatz, demzufolge im Interesse der Rechtssicherheit und der leichten Nachprüfbarkeit das entscheidende Kriterium für die zolltarifliche Einreihung von Waren generell mit deren objektiven Merkmalen und Eigenschaften, so wie sie im Wortlaut der einschlägigen Positionen des HS und in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln definiert sind, zu begründen ist;
 - die im Anhang des HS-Übereinkommens¹ dargelegten allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des HS.

Gegebenenfalls wird Folgendes berücksichtigt:

- (b) Spezifische Kriterien:
 - Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Zusammenhang mit der zolltariflichen Einreihung von Waren,
 - HS-Nomenklatur und HS-Erläuterungen, Einreichungsavise und Beschlüsse des HS-Ausschusses,
 - Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur (KN)² und Erläuterungen zur KN,

¹ Beschluss 87/369/EWG des Rates vom 7. April 1987 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des dazugehörigen Änderungsprotokolls (ABl. L 198 vom 20.7.1987, S. 1).

² Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

- Einreihungsverordnungen und -beschlüsse des Rates oder der Kommission,
- Schlussfolgerungen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich zolltarifliche und statistische Nomenklatur,
- sonstige Anleitungen im Zusammenhang mit der zolltariflichen Einreihung von Waren, die von den Organen in Form von Rechtsakten oder Leitlinien ausgearbeitet werden.

3. ORIENTIERUNGEN

Die Union ist, sofern dies angebracht ist, bestrebt, den Erlass folgender Beschlüsse in der WZO im Einklang mit den oben genannten Grundsätzen und Kriterien zu unterstützen,

- (a) um Erläuterungen, Einreihungsvise oder sonstige Stellungnahmen als Hilfestellung zur Auslegung des Harmonisierten Systems vorzuschlagen und auszuarbeiten;
- (b) Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Harmonisierten Systems auszuarbeiten.

ANHANG II

Festlegung des in der Weltzollorganisation zu vertretenden Standpunkts der Union

Vor jeder Sitzung des HSC sind, wenn das Gremium aufgefordert ist, für die Union rechtswirksame Beschlüsse zu erlassen, die erforderlichen Schritte in einer Weise zu setzen, dass der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten wissenschaftlichen und anderen einschlägigen Informationen, die der Europäischen Kommission übermittelt werden, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen, Kriterien und Orientierungen Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission auf der Grundlage dieser Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien vor jeder im vorstehenden Absatz genannten Sitzung des HSC zeitgerecht schriftliche Unterlagen mit den Einzelheiten zur vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union. Der Rat kann innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Datum, zu dem die Kommission den Rat oder seine Vorbereitungsgremien unterrichtet hat, seine Ablehnung des vorgeschlagenen Standpunkts für einen oder mehrere der betreffenden einzelnen HS-Beschlüsse bekunden.

Um die Rechte der Union zu wahren und zu vermeiden, dass ein Beschluss in einer Angelegenheit, zu der der Rat nicht vor Ablauf der in Artikel 8 Absatz 2 des HS-Übereinkommens vorgesehenen Frist Stellung nehmen kann, in der WZO gefasst wird, kann die Kommission im Namen der Union beantragen, dass der WZO-Rat mit der Angelegenheit befasst wird und diese anschließend dem HSC zur erneuten Prüfung gemäß Artikel 8 Absatz 3 des HS-Übereinkommens vorgelegt wird.

Weicht der Standpunkt der Union wesentlich von dem vom HS-Ausschuss angenommenen Beschluss ab, so übermittelt die Kommission dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien vor Ablauf der in Artikel 8 Absatz 2 des HS-Übereinkommens vorgesehenen Frist zeitgerecht ein schriftliches Dokument, in dem dargelegt wird, ob der (die) betreffende(n) Beschluss (Beschlüsse) angenommen werden kann (können), oder ob die Angelegenheit an den WZO-Rat verwiesen und zur erneuten Prüfung gemäß Artikel 8 Absatz 3 des HS-Übereinkommens an den HSC verwiesen werden muss. Der Rat kann innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Datum, an dem die Kommission den Rat oder seine Vorbereitungsgremien unterrichtet hat, seine Ablehnung des vorgeschlagenen Standpunkts für einen oder mehrere der einzelnen, in der WZO zu erlassenden HSC-Beschlüsse bekunden.